

**Wohnungsgenossenschaft**  
**Selbsthilfe Linden eG**  
**Genossenschaftssatzung**

in der geänderten Fassung vom 19.06.2018

## **I. FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT**

### **§ 1 Firma und Sitz.**

Die Genossenschaft führt die Firma Wohnungsgenossenschaft Selbsthilfe Linden eG  
Sie hat ihren Sitz in 30449 Hannover-Linden.

## **II. ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT**

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Die Genossenschaft soll ihren Mitgliedern menschenwürdiges Wohnen zu tragbaren Bedingungen ermöglichen, insbesondere soll die Genossenschaft gemeinschaftliches Bauen und Wohnen fördern.
- (2) Die Genossenschaft übernimmt Grundstücke bzw. Gebäude vorwiegend im Stadtgebiet Linden-Limmer, um sie vorrangig für ihre Mitglieder zu erwerben zu bebauen, zu modernisieren, zu bewirtschaften und zu betreuen. Sie kann Grundstücke veräußern und alle im Bereich der Immobilienwirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen.
- (3) Die Genossenschaft kann nach Bedarf Läden und Räume für Gewerbetreibende und jede Form von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stellen.
- (4) Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft erstreckt sich auf Hannover und Umland.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Mitglieder**

können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften und werden.

### **§ 4 Mitglied wird, wer**

- (a) eine Beitrittserklärung unterschreibt, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
- (b) von der Genossenschaft zugelassen wird. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Beitritt eine Satzung vorzulegen

### **§ 5 Eintrittsgeld**

Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.  
Das Eintrittsgeld kann Ehegatten und minderjährigen Kindern sowie Erben erlassen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person

## **§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Genossin / der Genosse kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung seinen/ihren Austritt erklären. Die Erklärung muss mindestens 3 Monate vorher erfolgen.
- (2) Die Genossin / der Genosse hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung
  - (a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft
  - (b) eine Nachschusspflicht beschließt.

## **§ 8 Übertragung der Geschäftsguthaben**

Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes sein Geschäftsguthaben schriftlich auf eine andere Person anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern die Erwerberin bzw. der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Eine Übertragung ist auch teilweise möglich.

## **§ 9 Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es gegen wesentliche Bestimmungen der Satzung verstößt
  - b) über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist
- (2) Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

## **§ 10 Ausscheiden durch Tod**

Stirbt die Genossin bzw. der Genosse, so geht die Mitgliedschaft auf den Erben über, endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres. Mehrere Erben können das Stimmrecht nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

## **§ 11 Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung ist die genehmigte Jahresbilanz maßgebend.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, erhält es seine auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zurück. Sie bzw. er hat darüber hinaus keinen Anspruch auf Rücklagen und sonstiges Vermögen der Genossenschaft.

- (3) Der Auszahlungsbetrag muss binnen zwölf Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, ausgezahlt werden. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

## **IV. RECHTE UND PFLICHTEN DES GENOSSEN**

### **§ 12 Rechte der Genossinnen und Genossen**

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.

### **§ 13 Recht auf wohnliche Versorgung**

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht in erster Linie Genossenschaftsmitgliedern zu. Ein Anspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Genehmigung von Untermietverträgen bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Der Vorstand kann die Vermietung von Gewerberaum an Nichtgenossinnen und -genossen gestatten;
- (4) Die Vermietung von Wohnungen und Geschäftsräumen kann in Sonderfällen von der Zeichnung zusätzlicher nutzungsbezogener Pflichtanteile oder anderen Bedingungen (erhöhte Eigenbeteiligung o.ä.) abhängig gemacht werden. Darüber beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

### **§ 14 Überlassung von Wohnungen**

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht der Genossin bzw. des Genossen.
- (2) Die Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen gekündigt werden.

### **§ 15 Pflichten der Genossinnen und Genossen**

- (1) Alle Genossinnen und Genossen haben die gleichen Pflichten
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß § 16 der Satzung zu leisten.
- (4) In der Satzung nicht geregelte besondere Belange der Genossenschaft wie z.B. Art und Weise sowie Umfang von Arbeiten für Gemeinschaftseinrichtungen können in generellen Richtlinien verbindlich geregelt werden.
- (5) Die generellen Richtlinien werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Einzelfällen konkretisiert.

### **§ 16 Geschäftsanteil**

- (1) Das Genossenschaftsmitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen unbedingten Eintrittserklärung durch die Übernahme von einem oder mehreren Geschäftsanteilen.
- (2) Der Geschäftsanteil wird auf 600,00 € festgelegt.

- (3) Der Pflichtanteil beträgt einen Geschäftsanteil. Der Pflichtanteil wird sofort nach Eintragung des Mitglieds in die Genossenliste fällig. Der Betrag kann entweder in voller Höhe eingezahlt oder in Raten geleistet werden. Im Falle von Ratenzahlungen sind sofort nach der Eintragung in die Genossenliste 200,00 € einzuzahlen. Von Beginn des folgenden Monats an sind monatlich mindestens 200,00 € einzuzahlen, bis der Pflichtanteil erreicht ist.
- (4) Zur Überlassung von Neubauwohnungen kann die Zeichnung von zusätzlichen nutzungsbezogenen Pflichtanteilen erforderlich sein (s.§13, Abs.4). Die Anzahl ist abhängig vom Finanzierungsplan des Bauvorhabens und wird vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festgelegt. Über die Zahlungsmodalitäten (Zahlungsplan etc.) entscheidet der Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied kann über die Geschäftsanteile gemäß Absatz 1- 4 hinaus weitere freiwillige zusätzliche Geschäftsanteile zum Zwecke der Reduzierung seiner Nutzungsgebühr übernehmen, wenn die übrigen Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Auf § 25 Absatz c der Satzung wird verwiesen. Über die Verringerung der Nutzungsgebühr wird für jeden Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (7) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i.S. von Absatz 4 und 5 nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses kündigen, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft getroffen wurden.  
Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen

## **§ 17 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht besteht nicht

## **§ 18 Organe der Genossenschaft**

Die Genossenschaft hat folgende Organe

- a) Vorstand
- b) Aufsichtsrat
- c) Mitgliederversammlung

## **§ 19 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz, ordentliche Mitgliederversammlung und Satzung festlegen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Genossenschaft.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.  
Ihre Wiederbestellung ist möglich. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis das Ende ihrer Vertretungsbefugnis oder die Neuwahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin im Genossenschaftsregister eingetragen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist

unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.

- (5) Anstellungsverträge mit haupt- und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Verträge. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat zuständig.
- (6) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
- (8) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (9) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (10) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er geladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (11) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Geschäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

## **§ 20 Sorgfaltspflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet
  - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen; insbesondere hat er einen Finanzierungsplan für das nächste Geschäftsjahr zu erstellen.
  - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
  - c) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs zu entscheiden und ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
  - d) spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen;
  - e) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsleitung einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

## **§ 21 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft. Er arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitgliederversammlung kann bei besonderer Inanspruchnahme eine besondere Vergütung beschließen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Es ist nicht möglich, gleichzeitig dem Vorstand und dem Aufsichtsrat anzugehören.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 22 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder
- (2) Er hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere, um seine Handlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht sachverständiger Dritter bedienen.

## **§ 23 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates gelten die entsprechenden §§ des Genossenschaftsgesetzes.

## **§ 24 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, den der Aufsichtsrat aus seiner Mitte wählt, einberufen und geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## **§ 25 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung über

- a) die Finanzierung einzelner Hausprojekte.
- b) die Vergabe von Aufträgen an Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder ab 10.000,-€
- c) die Höhe der zu zeichnenden Geschäftsanteile oder andere Formen der Eigenbeteiligung für die Vergabe von Wohnungen an Genossen.
- d) Veräußerungen

- e) den Ausschluss eines Genossen

## **§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sollen regelmäßig vierteljährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von einem Mitglied des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) § 24 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 27 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme.
- (2) Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Sie bzw. er kann jedoch, wenn sie/er verhindert ist, einem anderen Mitglied schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine Bevollmächtigte / ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der der Vorstand mit Zweiwochenfrist einlädt, muss spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch eine den Mitgliedern schriftlich zugehende Mitteilung.
- (5) Beschlüsse über Punkte, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn diese Punkte spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Diese Frist genügt jedoch nicht bei Beschlüssen, die in § 30 (2) aufgeführt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (7) Soll die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen beschließen, muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. In der Einladung muss die beantragte Satzungsänderung in ihrer Neufassung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 28 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin /einen Versammlungsleiter und eine Protokollantin/ einen Protokollanten.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen nur aufgrund von Einzelwahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung.
- (5) Gewählt ist nur die Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Im Protokoll soll Ort und Tag der Versammlung, der Name der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten sein.

## **§ 29 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über
  - (a) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)
  - (b) die Verwendung des Reingewinns
  - (c) die Deckung des Verlustes
  - (d) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung
  - (e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
  - (f) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung seiner Vergütung
  - (g) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
  - (h) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen
  - (i) die Änderung der Satzung
  - (j) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren
  - (k) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung besonders vorgeschrieben ist
  - (l) die Vergütung von Arbeiten, die über das für alle verbindlich festgesetzte Maß hinausgehen
  - (m) die Festsetzungen der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- (2) Die Mitgliederversammlung berät über
  - (a) den Geschäftsbericht und -plan des Vorstandes
  - (b) den Bericht des Aufsichtsrates
  - (c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung

## **§ 30 Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
  - (a) den Widerruf der Bestellung und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
  - (b) Änderung der Satzung
  - (c) Auflösung der Genossenschaftbedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

## **§ 31 Auskunftsrecht**

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht.

## **V.RECHNUNGSLEGUNG**

### **§ 32 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz

sowie Gewinn- und Verlustrechnung unter Verwendung vorgeschriebener Vordrucke entsprechen.

- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung anzuwenden
- (5) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht zu erstellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird. Der Lagebericht hat den Anforderungen des §289 HGS zu entsprechen
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag der Verwendung des Reingewinns oder der Deckung des Verlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zu Prüfung vorzulegen.

### **§ 33 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverteilung**

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Genossen auszulegen. oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Reingewinns oder der Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **VI. RÜCKLAGEN UND VERLUSTE**

### **§ 34 Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung des bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresreingewinns zuzuweisen, solange die Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht .
- (3) Über Zuweisung und Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Außerdem können freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und ihre Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 35 Gewinnverteilung**

- (1) Der nach Abzug der Zuweisung an die gesetzliche Rücklage (§ 34) verbleibende Reingewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt, zur weiteren Stärkung von Rücklagen verwandt, dem Sinne des Geschäftszweckes der Genossenschaft entsprechend eingesetzt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Berechnung der Gewinnanteile erfolgt pro Kopf derjenigen Mitglieder, welche in dem für den Gewinn maßgeblichen Zeitraum Mitglied der Genossenschaft waren. Der Gewinnanteil soll 5% des Geschäftsanteils nicht überschreiten.  
Die weiteren freiwilligen zusätzlichen Geschäftsanteile (§ 16 Abs. 5), die zum Zweck der Reduzierung der Nutzungsgebühr gezeichnet worden sind, sind von der Gewinnverteilung ausgenommen.
- (2) Die Art der Ausschüttung der fälligen Gewinnanteile wird jährlich bekannt gegeben. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von zwei

Jahren nach Fälligkeit (Fälligkeitstermin = 14 Tage nach der Mitgliederversammlung) abgeholt sind.

- (3) Solange der Pflichtanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern den auf den Pflichtanteil eingezahlten Geschäftsanteilen zugeschrieben. Das gilt auch, wenn die bisher eingezahlten Geschäftsanteile zur Deckung eines Verlustes vermindert worden sind.

## **§ 36 Verlustdeckung**

Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen; insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch die Verminderung der eingezahlten Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem satzungsgemäßen Pflichtanteil berechnet. Reicht die Summe der Pflichtanteile zur Deckung nicht aus, wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 37 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht. Sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntmachungen, die in einem öffentlichen Blatt erfolgen, werden in der "Hannoverschen Allgemeinen Zeitung" veröffentlicht.
- (3) Die offenkundigspflichtigen Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht

## **VIII. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND**

### **§ 38 Prüfung**

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- (3) Der Prüfungsverband kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder auf Antrag der Genossenschaft auch außerordentliche Prüfungen durchführen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderte Aufklärung zu geben, die für die Prüfung benötigt werden.
- (5) Der Vorstand hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Mitgliederversammlung sowie den Geschäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt,

an dieser Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung der Genossenschaft teilzunehmen, in der der Prüfungsbericht Gegenstand der Beschlussfassung ist. Zu dieser Mitgliederversammlung ist er fristgerecht einzuladen.

## IX. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

### § 39 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
  - (a) durch den Beschluss der Mitgliederversammlung
  - (b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - (c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Genossen nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile.

## X. GERICHTSSTAND

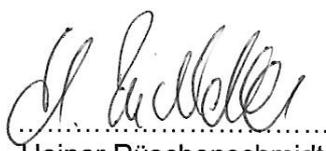
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

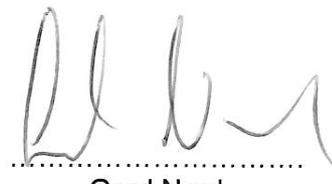
Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 19.06.2018 beschlossen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 19.06.2018 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Für den Vorstand

  
.....  
Alke Warnken

  
.....  
Heiner Rüsenschmidt

  
.....  
Gerd Nord